

Ersetzt:

GE 55-30

Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katechetinnen
vom 30. Juni 1997 und alle Nachträge

Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen

vom 30. Juni 2014

Die Synode hat an ihrer Session vom 4. Dezember 2013 (SAB 2013/2) resp. 30. Juni 2014 (SAB 2014/2) von der Botschaft des Kirchenrates Kenntnis genommen und

erlässt als

R e g l e m e n t:

I. Auftrag und Aufgabenbereich

Artikel 1 Der Auftrag der Kirche

¹ Gemäss Art. 2 der Kirchenverfassung „erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen“.

Artikel 2 Erfüllung des Auftrages

¹ Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.

² „Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“ (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

Artikel 3 Religionslehrpersonen

¹ Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben der Mitarbeit von Gemeindegliedern ausgebildete Fachleute wie Pfarrpersonen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, in sozialen und diakonischen Diensten Tätige sowie Religionslehrpersonen.

Artikel 4 Auftrag des Religionsunterrichts

¹ Gemäss Artikel 64 der Kirchenordnung ist es das Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichtes, „dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.“

² Der Unterricht soll die religiöse Mündigkeit der Kinder und Jugendlichen fördern, ihnen Kenntnisse vermitteln über den christlichen Glauben, die religiösen Traditionen der christlichen Kirchen und anderer Religionen, ihnen Lebenshilfe anbieten und sie mit dem Leben ihrer Kirchgemeinde bekannt machen.

³ Die Kirchen leisten mit dem Religionsunterricht einen Beitrag an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Artikel 5 Aufgaben der Religionslehrpersonen

¹ Zu den Aufgaben der Religionslehrpersonen gehören im Rahmen von Unterrichtslektionen sowie von Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen (Art. 11) als Grundauftrag:

- a) Erteilen von konfessionellem oder interkonfessionellem Religionsunterricht nach dem gültigen Lehrplan;
- b) Pflege von Kontakten mit Eltern und Bezugspersonen;
- c) Mitwirken an Gottesdiensten, die mit dem Religionsunterricht in Zusammenhang stehen;
- d) Angemessenes Teilnehmen an Gesprächen, Sitzungen und Veranstaltungen der Schulgemeinde und der Kirchgemeinde;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Klassenlehrpersonen;
- f) Pflege des Kontaktes mit der Unterrichtsbeauftragten bzw. dem Unterrichtsbeauftragten der Kirchgemeinde.

² Die Tätigkeit erfolgt in Kontakt und Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Mitarbeitenden.

³ Die Schweigepflicht richtet sich nach Art. 122 der Kirchenordnung.

Artikel 6 Kombination mit anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern

¹ Versieht die Religionslehrperson in der gleichen oder in einer anderen Kirchgemeinde noch weitere kirchliche Funktionen, gelangen für diese bezüglich Wahlfähigkeit, Lohn und Anstellungsbestimmungen die entsprechenden Reglemente zur Anwendung. Sie werden sinnvollerweise in einem separaten Anstellungsvertrag geregelt.

² Bei der Berechnung von Arbeitszeit und Entlohnung ist in solchen Fällen der Unterschied zwischen einer Lektion Religionsunterricht samt Vorbereitung (ein Vollpensum umfasst nach Art. 11 Abs. 2 30 Wochenlektionen) und einer Arbeitsstunde (ein Vollpensum umfasst 42 Arbeitsstunden pro Woche) zu berücksichtigen.

II. Anstellungsträger und Lehraufträge

Artikel 7 Anstellungsträger und gegenseitige Verrechnung

¹ Religionslehrpersonen werden entweder von einer Kirchgemeinde oder von einer Schulgemeinde als Anstellungsträgerin angestellt und entlohnt.

² Ist eine Schulgemeinde oder eine andere Kirchgemeinde Anstellungsträgerin, vergütet ihr die Kirchgemeinde ihre Auslagen.

³ Die Koordination mehrerer involvierter Gemeinden erfolgt in der Regel durch eine gemeinsame Unterrichtskommission.

Artikel 8 Unterrichtsbeauftragte

¹ Die Religionslehrpersonen werden in ihrer Tätigkeit von der Kirchenvorsteherschaft unterstützt.

² Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt zur Betreuung der mit dem Religionsunterricht im Zusammenhang stehenden Themen und Entscheide sowie zur Kontaktpflege mit den involvierten Kirchgemeinden, Schulen und Religionslehrpersonen eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten.

Artikel 9 Lehraufträge und Zuteilung von Unterrichtslektionen

¹ Das Erteilen von Lehraufträgen und die Zuteilung von Unterrichtslektionen liegen in der alleinigen Kompetenz der lokalen Kirchenvorsteherschaft.

² Werden im Religionsunterricht Schülerinnen und Schüler mehrerer Kirchgemeinden und/oder unterschiedlicher Konfession unterrichtet, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, idealerweise koordiniert von einer gemeinsamen Unterrichtskommission.

³ Lehraufträge der Kirchenvorsteherschaft und deren Änderung haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie müssen eine garantierte Mindestlektionenzahl enthalten.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Klassen und Lektionenzahlen.

⁵ Von einer Schulgemeinde angestellte Lehrpersonen mit vom Kirchenrat bestätigter Wahlfähigkeit können bei der Zuteilung von Religionsunterrichtslektionen ihrer eigenen Klassen von der Kirchenvorsteherschaft speziell berücksichtigt werden, haben jedoch kein Recht auf Übernahme dieser Lektionen.

⁶ Die Aufhebung eines Lehrauftrages sowie eine voraussichtliche Unterschreitung der im Lehrauftrag garantierten Mindestlektionenzahl teilt die Kirchenvorsteherschaft der Religionslehrperson spätestens bis 30. April für das Herbstsemester bzw. bis 31. Oktober für das Frühjahrssemester schriftlich mit. Diese hat daraufhin die Möglichkeit, den verbleibenden Lehrauftrag innert 30 Tagen ihrerseits zu kündigen.

⁷ Pensenschwankungen liegen – soweit die im Lehrauftrag garantierte Mindestlektionenzahl nicht unterschritten wird – in der Natur dieses Unterrichts und der schulischen Gegebenheiten. Sie ergeben sich mitunter relativ kurzfristig und müssen von der Religionslehrperson in Kauf genommen werden.

Artikel 10 Ausfall von Lektionen und Stellvertretung

¹ Ohne von Kirchgemeinde und Schule anerkannte Gründe dürfen keine Lektionen ausfallen.

² Für Lektionen, die zufolge Einstellung des Schulbetriebs oder spezieller schulischer Veranstaltungen ausfallen, erfolgen keine Stundenkompensation und kein Lohnabzug.

³ Liegt der Grund für einen Ausfall bei der Religionslehrperson, informiert diese frühest möglich die Schulleitung sowie die Unterrichtsbeauftragte bzw. den Unterrichtsbeauftragten. Nach Möglichkeit hilft die Religionslehrperson bei der Regelung der Stellvertretung oder einem Abtausch von Lektionen.

⁴ In speziellen Fällen kann sich eine Religionslehrperson mit Genehmigung der bzw. des Unterrichtsbeauftragten im Sinne eines unbezahlten Urlaubs kompetent vertreten lassen oder mit Genehmigung der Schulleitung einen Abtausch von Lektionen vornehmen. Kostenregelungen haben über die Kirchgemeinde zu erfolgen.

Artikel 11 Pensenberechnung und Mitwirkungsverpflichtung

¹ Das Pensum einer Religionslehrperson setzt sich zusammen aus den zu übernehmenden Unterrichtslektionen sowie einer Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung an schulischen und kirchlichen Aktivitäten wie Konferenzen, Elternabenden, Sonderwochen, Schulgottesdiensten usw. (vgl. Art. 5).

² Ein Vollpensum beträgt 30 Wochenlektionen (basierend auf 28 Unterrichtslektionen plus 2 Lektionen Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung).

³ Für die Berechnung von Teilpensen entspricht eine Jahreswochenlektion Unterricht oder Mitwirkungs-/Präsenzverpflichtung $\frac{1}{30}$ eines Jahresvollpensums.

⁴ Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen können in Form von Jahreswochenlektionen oder durch einen Pauschalbetrag vergütet werden.

⁵ Art und zeitlicher Umfang der Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung richten sich nach den lokalen Gegebenheiten und sollen samt deren Vergütung im Lehrauftrag schriftlich vereinbart werden.

Artikel 12 Visitationen

¹ Im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft sorgt die bzw. der Unterrichtsbeauftragte dafür, dass mit allen Religionslehrpersonen der Kontakt gepflegt wird und sie in ihrer Arbeit unterstützt werden.

² Mindestens einmal pro Jahr werden alle Religionslehrpersonen im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft in ihrem Unterricht visitiert. Das gilt für von einer Kirchgemeinde Angestellte wie für in deren Auftrag von einer Schulgemeinde Angestellte.

Artikel 13 Visitationsbericht und Beanstandungen

¹ Visitationen werden in einem Visitationsbericht dokumentiert und mit der Religionslehrperson besprochen. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme, wobei sie das Recht hat, zum Inhalt innert 14 Tagen zuhanden der Kirchenvorsteherschaft schriftlich Stellung zu nehmen.

² Erfolgen zu einem anderen Zeitpunkt wesentliche Beanstandungen, sind diese in einem Gespräch zu besprechen und zuhanden der Kirchenvorsteherschaft samt Reaktion der Religionslehrperson schriftlich zu dokumentieren. Kritisierten Personen ist Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.

III. Wahlfähigkeit, Beauftragung und Mindestlohn

Artikel 14 Bestätigung der Wahlfähigkeit und Einstufung

¹ Vor der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags an eine Religionslehrperson für eine bestimmte Schulstufe ist von der Kirchenvorsteherschaft beim Kirchenrat die Bestätigung der Wahlfähigkeit nach Art. 15 zu beantragen.

² Ausnahmen hiervon bilden nur die vom Kirchenrat wählbar erklärten Pfarrpersonen, nicht jedoch die einen sozialen, diakonischen oder anderen Dienst versehenen kirchlichen Mitarbeitenden oder die von einer Schule angestellten Lehrpersonen.

³ Der Kirchenrat kann Personen, die zur Erteilung der Wahlfähigkeit für eine bestimmte Schulstufe noch zusätzliche Qualifikationen erwerben oder Zusatzmodule absolvieren müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann.

⁴ Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit die Einstufung oder Einstufungen gemäss Art. 17 fest.

Artikel 15 Voraussetzung der Wahlfähigkeit

¹ Gemäss Art. 69 der Kirchenordnung können nur Lehrpersonen beschäftigt werden, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die entsprechende Schulstufe anerkannt sind.

² Als vom Kirchenrat anerkannte Ausbildungen gelten:

- a) Fachdiplom Religion einer schweizerischen oder ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität, das mindestens jenem an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen entspricht.
- b) Abschluss einer kirchlichen religionspädagogischen Ausbildung, die mindestens jener am Religionspädagogischen Institut St. Gallen entspricht.
- c) Anerkannter Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen theologisch-diakonischen Bibelschule, dessen religionspädagogischer Teil mindestens jenem am Religionspädagogischen Institut St. Gallen entspricht.
- d) Anerkanntes abgeschlossenes Theologiestudium auf Bachelor- oder Master-Stufe mit mindestens lit. a) bis c) entsprechendem theoretischem und praktischem religionspädagogischem Studienanteil.

³ Der Kirchenrat kann Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungen im Äquivalenzverfahren die Wahlfähigkeit zuerkennen.

⁴ In speziellen Fällen kann der Kirchenrat zur Beurteilung der Wahlfähigkeit Unterrichtsvisitationen und/oder Fachkolloquien anordnen.

⁵ Die Wahlfähigkeit als Religionslehrperson erfordert für evangelischen Unterricht die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Für interkonfessionellen Unterricht übernehmen die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden die Anstellungsträgerschaft nur für evangelisch-reformierte Religionslehrpersonen. In speziellen Fällen kann der Kirchenrat Ausnahmen bewilligen.

⁶ Bei einem Kirchengaustritt erlöschen eine bereits bestehende Wahlfähigkeit sowie alle laufenden Lehraufträge automatisch auf Ende des laufenden Schulsemesters.

Artikel 16 Beauftragung und Einsetzung

¹ Evangelisch-reformierte Religionslehrpersonen werden ungeachtet des Anstellungsträgers von der lokalen Kirchengauvorsteherschaft in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in Form einer öffentlichen Beauftragung in ihre Funktion eingesetzt.

Artikel 17 Mindestlohn

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestlöhne siehe GE 53-36)

¹ Für die Besoldung des Dienstes von evangelischen Religionslehrpersonen gelten die folgenden Mindestlöhne. Sie orientieren sich an den Ansätzen für Lehrpersonen im Kanton St. Gallen.

- a) Religionsunterricht auf der Unter- oder Mittelstufe:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrpersonen.
- b) Religionsunterricht auf der Oberstufe:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für EDK- anerkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergärten.
- c) Heil- und Sonderpädagogischer Religionsunterricht auf allen Stufen bei entsprechender Zusatzqualifikation:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für EDK- anerkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergärten.
- d) Bei noch nicht vollständig erfüllter Qualifikation oder in Spezialfällen auf Anordnung des Kirchenrates:
Es gelten die Ansätze gemäss lit. a) bis c) unter Abzug von 10%.
- e) Nicht ausschliesslich und nicht für ein grösseres Teilpensum Religionsunterricht angestellte Pfarrpersonen erteilen diesen im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit und ihres Normalpensums (Art. 125 Abs. 2 der Kirchenordnung). Sie werden dafür nicht separat entlohnt.
- f) Bei einer ausschliesslich für oder für ein grösseres Teilpensum Religionsunterricht angestellten Pfarrperson sowie bei allen anderen kirchlichen Mitarbeitenden mit einem Teilpensum Religionsunterricht wird dessen Entlohnung separat und nach den Ansätzen dieses Artikels berechnet.

² Die kirchenrätliche Einstufung oder Einstufungen (Art. 14 Abs. 4) in eine Lohnklasse und Lohnstufe innerhalb der entsprechenden Skala oder Skalen erfolgt nach dem ersten Ausbildungsabschluss ins 1. Dienstjahr. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten und Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

³ Bei in der Beurteilung der Kirchengemeinschaft genügender Leistung wird auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.

⁴ Erwirbt eine Religionslehrperson später eine zusätzliche Qualifikation – beispielsweise die Wahlfähigkeit für die Oberstufe nach mehreren Jahren Wahlfähig-

keit nur für die Unter- und Mittelstufe – wird für das gesamte Pensum das höhere Dienstalter angewendet.

IV. Anstellungsbedingungen

Artikel 18 Subsidiäre Bestimmungen

¹ Soweit die anstellende Gemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für die Aufhebung von Lehraufträgen – subsidiär und gegebenenfalls sinngemäss die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11).

² Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 19 Sozialzulagen und Lohnabzüge Sozialversicherung

¹ Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

² Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-36 in tabellarischer Form dargestellt.

Artikel 20 Arbeitsmaterial und eigenes Büro

¹ Die Kirchenvorsteherschaft stellt ihren Religionslehrpersonen die notwendigen Arbeitsmittel, Medien und Schülermaterialien zur Verfügung.

² Sie ist nicht verpflichtet, ihnen ein eigenes Büro zuzuteilen und entrichtet in der Regel auch keine Entschädigung für die Benützung von Privateinrichtungen.

³ Auf Kosten einer kollektiven kirchgemeindlichen Medien- oder Materialstelle angeschafftes Material sowie Klassensätze bleiben nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Eigentum der Kirchgemeinde.

Artikel 21 Spesen

¹ Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück werden nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet.

² Muss für Religionsunterricht an weit auseinander liegenden Schulen desselben Anstellungsträgers ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, wird eine Entschädigung vereinbart, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Artikel 22 Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub

¹ Ungeachtet des Anstellungsträgers haben alle Religionslehrpersonen die Verpflichtung zum Besuch von jährlich mindestens einer auf den Religionsunterricht bezogenen Weiterbildungsveranstaltung, ansonsten kann ihnen die Kirchenvorsteherschaft die Weiterführung von Lehraufträgen oder den Stufenanstieg nach Art. 17 Abs. 3 verweigern.

² Von einer evangelischen Kirchgemeinde angestellte Religionslehrpersonen haben jährlich Anspruch auf einen dem Pensum ihres aktuellen Lehrauftrags entsprechenden Anteil von 5 bezahlten Weiterbildungstagen. Darin ist die obligatorische Weiterbildung nach Abs. 1 inbegriffen. Weiterbildungen sollen möglichst in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Die Kirchgemeinde übernimmt bei von ihr Angestellten für von ihr genehmigte Weiterbildungsmaßnahmen zwei Drittel der Auslagen sowie unumgängliche Stellvertretungskosten. In einem Bildungsurlaubsjahr gilt der Anspruch auf diese ordentliche Weiterbildung als durch den Bildungsurlaub abgegolten.

³ Ein Pensum von mindestens 8 Unterrichtslektionen pro Woche gibt Anrecht auf jährlich acht Stunden Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnliches. Die Kosten übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Kirchgemeinde. Bei kleineren Pensen beteiligt sie sich in angemessenem Umfang.

⁴ Nach jeweils sechs Dienstjahren haben Religionslehrpersonen Anrecht auf einen Bildungsurlaub von zwei Monaten Dauer, sofern sie ununterbrochen in einer oder mehreren evangelischen Kirchgemeinden mit mindestens 8 Unterrichtslektionen pro Woche betraut waren. Mindestens zwei Wochen des Bildungsurlaubs sollen in der Schulferienzeit liegen. Der Urlaub kann auch etappiert bezogen werden. Voraussetzung ist der Nachweis des Besuchs von mindestens fünfzig Prozent des Weiterbildungsanspruchs nach Abs. 2 in diesen sechs Jahren. Das Datum und die Bildungspläne sind frühzeitig mit der oder den betroffenen Kirchenvorsteherschaften abzusprechen und von ihr bzw. ihnen zu genehmigen. Der Lohn und die Stellvertretungskosten werden von der Kirchgemeinde übernommen, im Falle von mehreren Kirchgemeinden entsprechend der Pensenverteilung. Auf eine Beteiligung an den Bildungskosten besteht kein Anrecht.

⁵ Alle drei Jahre haben Religionslehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 6 Unterrichtsstunden Anspruch auf eine von der Kantonalkirche angebotene und

von ihr bezahlte Entwicklungs- und Laufbahnberatung von eins bis zwei Stunden. Eine allfällige Weiterführung ist im Rahmen des Supervisionsanspruchs möglich.

Artikel 23 Pensionierung

¹ Eine Lehrauftrag ist maximal bis zum Ende des Monats gültig, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter nach Art. 12 GE 68-11 erreicht wird. Er gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

² Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Das gilt namentlich auch für eine unmittelbare Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung bis Ende des laufenden Schulsemesters oder Schuljahres.

Artikel 24 Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft

¹ Religionslehrpersonen oder eine Delegation von ihnen können bzw. kann von der anstellenden Kirchenvorsteherschaft zur Teilnahme an einzelnen Kirchenvorsteherschaftssitzungen, oder zu Teilen davon, eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Artikel 25 Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer

¹ Den Religionslehrpersonen wird die Mitgliedschaft im st. gallischen Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer empfohlen.

Artikel 26 Konflikte

¹ Konflikte in der Kirchgemeinde und mit der Schule, von denen Religionslehrpersonen betroffen sind, versucht die Kirchgemeinde lokal zu lösen. Führt das nicht zum Ziel, wird das zuständige Dekanat beigezogen.

IV. Anwendbarkeit und Inkrafttreten

Artikel 27 Anwendbarkeit und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2015 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten vom 30. Juni 1997 und alle Nachträge.

³ Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

⁴ Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Religionslehrpersonen an Mittelschulen.

30. Juni 2014

Im Namen der Synode
Der Präsident: Renato Tolfo, Pfr.
Der 1. Sekretär: Markus Bernet